

MOTION von Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)

betreffend Änderung des Strassengesetzes bezüglich der Einstellung von jährlich mindestens 10 Mio. Fr. in den Voranschlag für die Finanzierung des Radweges

Der Regierungsrat wird ersucht, den § 28 Abs. 2 im Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) so zu ändern, dass der jährlich zur Verwirklichung des Radwegnetzes gemäss den regionalen Richtplänen einzustellende Betrag im Voranschlag nicht mindestens 10 Millionen Franken (inkl. Anpassung nach Baukostenindex) beträgt, sondern entsprechend der verfügbaren Mittel und Dringlichkeit festgelegt wird.

Prof. Kurt Schellenberg

Begründung

Die Fertigstellung des Radwegnetzes ist sinnvoll und wird begrüsst. Sie soll jedoch nicht losgelöst von der Finanzsituation realisiert werden. Es ist daher unverständlich, dass für diesen Bestandteil des Strassennetzes die jährlichen Investitionen unabhängig von der Finanzlage und der Dringlichkeit im Strassengesetz fixiert sind. Diese Gesetzesbestimmung stellt zudem einen absoluten Einzelfall dar. Wenn schon gespart werden muss - dies wird auch in Zukunft weiterhin notwendig sein -, dann soll dies über alle Investitionen geschehen. Das heisst, dass die zu tätigen Investitionen viel eher dazu verwendet werden sollten, um Bauvorhaben zu finanzieren, welche in erster Linie der Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Luft- und Lärmbelastung sowie der Strassenerhaltung dienen.